



Fragen zu Zuständigkeit und Erreichbarkeit

Wann ist die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken für mich zuständig?

Die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken ist für Sie zuständig, wenn

- Sie in Mittelfranken leben und Asylantrag gestellt haben; der Antrag ist noch in Bearbeitung oder wurde bereits abgelehnt.
- Bislang eine örtliche Ausländerbehörde (Stadtverwaltung oder Landratsamt an Ihrem Wohnort) für Sie zuständig war, Sie jedoch ein Zuständigkeitsschreiben von uns erhalten haben.

Wenn die Zentrale Ausländerbehörde Mittelfranken für Sie zuständig ist, wählen Sie bitte die [zuständige Außenstelle](#) aus.

In allen übrigen Fällen, insbesondere ohne Asylbezug, ist die örtliche Ausländerbehörde (Stadtverwaltung oder Landratsamt an Ihrem Wohnort) für Sie zuständig.

Wie kann ich Kontakt zu ihnen aufnehmen?

Bitte wählen Sie die korrekte Außenstelle aus und beachten Sie die allgemeinen Sprechzeiten (im Regelfall Montag bis Donnerstag von 08:00 – 11:30 Uhr). Anfragen von Dritten (zum Beispiel Anwälten, Helfern) können wir nur beantworten, wenn eine Vollmacht oder Schweigepflichtentbindung vorliegt. Nicht alle Anliegen können über das Telefon geklärt werden, nehmen sie daher gerade in schwierigen Angelegenheiten schriftlich, gerne auch per Mail, Kontakt zu uns auf. Geben Sie bitte Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum sowie zusätzlich gerne Ihre AZR-Nummer oder Ihr Aktenzeichen an, damit wir Ihre Anfrage zuordnen können.

Unsere Kontaktdaten lauten wie folgt:

Außenstelle Ansbach (für die Stadt Ansbach sowie die Landkreise Ansbach, Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen)

Philipp-Zorn-Straße 66, 91522 Ansbach

Telefon +49 (0)981 53-8260

Fax +49 (0)981 53-981318

E-Mail: zab.ansbach@reg-mfr.bayern.de

Außenstelle Nürnberg (für die Stadt Nürnberg sowie die Landkreise Nürnberger Land und Roth)

Beuthener Straße 37-39, 90471 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 98229-160

Fax +49 (0)981 53-984140

E-Mail: zab.nuernberg@reg-mfr.bayern.de

Außenstelle Zirndorf (für die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach sowie die Landkreise Erlangen-Höchstadt und Fürth)

Rothenburger Straße 27, 90513 Zirndorf



Telefon +49 (0)911 9693-223

Telefon +49 (0)911 9693-206

Fax +49 (0)981 53-983309

E-Mail: zab.zirndorf@reg-mfr.bayern.de

Kann ich auch ohne Termin vorsprechen?

Grundsätzlich können Sie in der für Sie zuständigen Außenstelle auch ohne Termin vorsprechen; Vorsprachen sind von Montag bis Donnerstag von 08:00 – 11:30 Uhr möglich.

Wir empfehlen Ihnen jedoch generell eine Terminvereinbarung im Vorhinein. So ist sichergestellt, dass der zuständige Sachbearbeiter verfügbar ist. Zudem kann im Voraus abgeklärt werden, ob eine persönliche Vorsprache erforderlich ist.

Fragen zum Ausweis

Wie kann ich meinen Ausweis verlängern lassen?

Bitte reichen Sie Ihren Ausweis wie folgt zur Verlängerung bei uns ein:

- Versand per Post an die [zuständige Außenstelle](#)
- Einwurf in den Einwurfbriefkasten der [zuständigen Außenstelle](#)
- persönliche Abgabe während der Vorsprachezeiten (die sofortige Bearbeitung kann leider nicht gewährleistet werden).

In der Regel erhalten Sie Ihre verlängerte Bescheinigung auf dem Postweg von uns zurück. Die Verlängerung und Rücksendung nimmt einige Tage in Anspruch, daher empfehlen wir, dass Sie vor dem Versand ein Foto von Ihrem Ausweis machen, das Sie zum Beispiel bei Kontrollen durch die Polizei vorzeigen können.

Was ist eine Aufenthaltsgestattung?

Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Sie zur der Durchführung Ihres Asylverfahrens. Die erste Aufenthaltsgestattung erhalten Sie in der Regel im Rahmen Ihrer Asylantragstellung direkt beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#), die Verlängerung der Bescheinigung erfolgt durch die [Ausländerbehörde](#).

Was ist eine Duldung?

Eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung) erhalten Sie, wenn Sie aus dem Bundesgebiet ausreisen müssen, Ihre Abschiebung jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, zum Beispiel, weil Sie keinen Pass- bzw. Passersatz besitzen, erkrankt sind oder familiäre Bindungen zu Personen haben, die sich berechtigt in Deutschland aufhalten.

Eine Duldung ist keine Aufenthaltserlaubnis, Sie müssen daher auch weiterhin aus dem Bundesgebiet ausreisen und auch mit einer Abschiebung rechnen, wenn Sie keine weitere Duldung bekommen oder Ihre Duldung widerrufen wird.



Was ist eine Grenzübertrittsbescheinigung?

Eine Grenzübertrittsbescheinigung erhalten Sie, wenn Sie aus dem Bundesgebiet ausreisen müssen und [Gründe für die Erteilung einer Duldung nicht vorliegen](#). Die Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer Ausreise: Geben Sie diese daher bei einer freiwilligen Ausreise bitte bei der Grenzkontrolle am Flughafen durch die Polizei oder nach Ihrer Ankunft bei der jeweiligen [deutschen Botschaft](#) ab.

Ich habe meinen Ausweis verloren; wie bekomme ich einen neuen?

Bitte stellen Sie eine Verlustanzeige bei der [örtlich zuständigen Polizeiinspektion](#) und reichen Sie die Verlustanzeige bzw. eine Kopie davon im Anschluss bei uns ein. Nach Eingang der Verlustanzeige erhalten Sie eine neue Bescheinigung auf dem Postweg.

Können die Auflagen auf meinem Ausweis abgeändert werden?

Die Auflagen zu Wohnsitznahme, Erwerbstätigkeit sowie räumlicher Beschränkung sind in der Regel gesetzlich vorgegeben. Sie können daher nur dann geändert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Falls Sie dennoch eine Rückfrage zu den Auflagen haben, empfiehlt es sich zwecks Änderung bei uns nachzufragen, bevor Sie den Ausweis einschicken.

Warum habe ich meinen Ausweis als erloschen gestempelt zurückerhalten?

Sie erhalten Ihren Ausweis als erloschen gestempelt zurück, wenn Sie Ihr Asylverfahren in einem anderen Mitgliedstaat durchführen und Deutschland deswegen verlassen müssen (Dublin-III-Verordnung). Eine Duldung kann in diesen Fällen durch uns nicht ausgestellt werden und muss daher beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) beantragt werden.

Fragen zu Wohnsitzname und Umzug

Meine Adresse hat sich geändert / ich wurde einer anderen Unterkunft zugewiesen – Was muss ich tun?

Bitte reichen Sie Ihren Ausweis zur Änderung Ihrer Adresse bei uns ein (Einwurf Briefkasten/Postversand). Falls vorhanden, legen Sie eine Meldebestätigung oder einen sonstigen Nachweis über Ihren Umzug bei. Sie erhalten den Ausweis mit geänderter Adresse in der Regel auf dem Postweg zurück.

Ich möchte in ein anderes Bundesland umziehen – Was muss ich tun?

Für einen solchen Umzug benötigen sie eine vorherige Erlaubnis, ohne Erlaubnis dürfen Sie nicht umziehen.

Den Antrag finden Sie [hier](#). Er ist wie folgt zu stellen:

- wenn Sie eine [Aufenthaltsgestattung](#) haben: Bei dem [Landesbeauftragten für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge](#)
- wenn Sie eine [Duldung](#) oder [Grenzübertrittsbescheinigung](#) haben: Bei uns als für Sie [zuständigen Ausländerbehörde](#)



Ich möchte innerhalb Bayerns umziehen – Was muss ich tun?

Für einen solchen Umzug benötigen sie eine vorherige Erlaubnis, ohne Erlaubnis dürfen Sie nicht umziehen. Den Antrag finden Sie [hier](#).

Wenden Sie sich bitte an die [Regierungsaufnahmestelle](#).

Ich möchte an meinem jetzigen Wohnort in eine Privatwohnung umziehen – Was muss ich tun?

Für einen solchen Umzug benötigen sie eine vorherige Erlaubnis, ohne Erlaubnis dürfen Sie nicht umziehen. Den Antrag finden Sie [hier](#).

- Sind sie aktuell einer staatlichen Unterkunft zugewiesen, wenden Sie sich an die [Regierungsaufnahmestelle](#).
- Sind Sie aktuell einer kommunal betriebenen Unterkunft zugewiesen, wenden Sie sich an die kommunale Unterkunftsverwaltung (im Normalfall an das örtliche Sozialamt (Stadtverwaltung oder Landkreis an Ihrem Wohnort)).

Fragen zur Beschäftigung

Wie kann ich eine Beschäftigungserlaubnis beantragen?

Für eine Beschäftigung benötigen Sie eine vorherige Erlaubnis. Ohne Erlaubnis dürfen Sie nicht arbeiten.

Bitte lassen Sie das Formblatt „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ durch Ihren Arbeitgeber ausfüllen und reichen es ausgefüllt und unterschrieben bei uns ein. Bitte achten Sie darauf, nur vollständig ausgefüllte Formblätter bei uns einzureichen, da dies zeitintensive Nachfragen vermeidet.

Bitte beachten Sie, dass bei jeder Verlängerung Ihrer Bescheinigung (Aufenthaltsgestattung, Duldung) auch die Verlängerung der Beschäftigungserlaubnis mit beantragt werden muss.

Wie lange dauert es bis zur Erteilung/Ablehnung einer Beschäftigungserlaubnis?

Die Bearbeitung Ihres Antrages kann aufgrund des hohen Antragsaufkommens mehrere Wochen in Anspruch nehmen; auch muss gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden, was zu weiteren Verzögerungen führen kann. Wir bitten Sie, nach Möglichkeit von vermehrten Nachfragen abzusehen und bis zur Bearbeitung Ihres Antrages nicht mehrere Anträge nacheinander einzureichen, da dies zu weiteren unnötigen Verzögerungen führt.

Ich habe meine Beschäftigung aufgegeben/wurde gekündigt, muss ich etwas tun?

Wir empfehlen Ihnen, den Verlust Ihrer Arbeitsstelle bei [uns](#) sowie bei Ihrem örtlichen Sozialamt (Stadtverwaltung oder Landratsamt an Ihrem Wohnort) anzuzeigen.



Kann ich eine erlaubte Beschäftigung wechseln bzw. wie kann ich eine neue Beschäftigung beantragen?

Sie können eine neue Beschäftigung ebenfalls unter Vorlage des durch Ihren Arbeitgeber ausgefüllten und unterschriebenen Formblatts „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ beantragen. Bitte legen Sie einen Nachweis bei, aus dem sich ergibt, dass Sie die aktuell erlaubte Beschäftigung nicht mehr ausüben (zum Beispiel Kündigung, Bestätigung über Nichtantritt oder Ähnliches).

Kann ich eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis erhalten?

Generelle Beschäftigungserlaubnisse können nicht erteilt werden. Es besteht ein gesetzliches Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt für den Einzelfall, zudem muss gegebenenfalls die Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen beteiligt werden.

Sonstige Fragen

Ich bin erkrankt / reiseunfähig – Was muss ich tun?

Wenn Sie erkrankt sind und deswegen einen Termin bei uns nicht wahrnehmen können oder reiseunfähig sind, legen Sie entsprechende Atteste unverzüglich bei uns vor. Bitte beachten Sie, dass die Atteste qualifiziert sein müssen und orientieren Sie sich hierfür an den Vorgaben des § 60a Abs. 2c AufenthG. Bitte beachten Sie, dass verspätet vorgelegte Bescheinigungen ggf. nicht mehr berücksichtigt werden dürfen. Sie erhalten von uns eine Mitteilung, ob Ihr Attest diesen Vorgaben entspricht und ob gegebenenfalls Reiseunfähigkeit vorliegt.

Wo kann ich einen Sprachkurs / Integrationskurs machen – Wer ist zuständig?

Einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs können Sie beim [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(BAMF\)](#) stellen; das Antragsformular finden Sie [hier](#). Sprachkurse finden Sie darüber hinaus bei Volkshochschulen sowie freien Trägern; wir bitten um Verständnis, dass wir hierfür weder Empfehlungen aussprechen, noch Vermittlungshilfe leisten können.

Ich möchte heiraten – Was muss ich tun und wer ist zuständig?

Für die Eheschließung ist das Standesamt an Ihrem Wohnort oder am Wohnort Ihres Ehegatten zuständig. Welche Unterlagen Sie für Ihre Heirat benötigen, ist sehr individuell und teilt Ihnen das zuständige Standesamt mit. Bei uns befindliche Originaldokumente werden für die Eheschließung nicht ausgehändigt, sondern wir händigen Ihnen lediglich beglaubigte Kopien aus. Sollte die Vorlage von Originaldokumenten (insbesondere dem Reisepass) erforderlich sein, übermitteln wir diese nach Anforderung direkt an das zuständige Standesamt.

Ich bekomme kein Geld / meine Bezahlkarte funktioniert nicht – Was muss ich tun?

Bitte wenden Sie sich an Ihr örtliches Sozialamt (Stadtverwaltung oder Landratsamt an Ihrem Wohnort).



Ich möchte eine Aufenthaltserlaubnis / ein Visum beantragen – Was muss ich tun?

Wenn wir für Sie zuständig sind, können Sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei uns stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden, sollte aber erklären, warum sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten möchten und passende Nachweise oder Belege hierfür enthalten. Sollte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich sein, erfolgt die Antragsablehnung durch uns. Sollten alle Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, geben wir die ausländerrechtliche Zuständigkeit an die örtliche Ausländerbehörde zur Titelerteilung ab. Die örtliche Ausländerbehörde wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sind wir ausländerrechtlich bisher nicht für Sie zuständig, sind wir auch nicht für Entscheidungen über Aufenthalt und Visum zuständig. Wenden Sie sich bei einem Aufenthalt im Inland an die aktuell für Sie zuständige örtliche Ausländerbehörde, bei einem Aufenthalt im Ausland an die zuständige Deutsche Botschaft.

Ich bin mit der negativen Entscheidung in meinem Asylverfahren nicht einverstanden – können Sie mir helfen?

Wir können und dürfen Sie grundsätzlich nicht zu asylrechtlichen Fragen beraten. Wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt oder eine Beratungsstelle.

Fragen zur freiwilligen Ausreise

Ich interessiere mich für eine freiwillige Rückkehr. Wo kann ich mich informieren?

Auf der Seite des Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen (LfAR) und auf dem Portal <https://www.returningfromgermany.de/> erhalten Sie weitreichende Informationen.

Darüber hinaus können Sie sich gerne an folgende Rückkehrberatungsstellen wenden. Dort werden Sie gerne unverbindlich beraten:

- **Rückkehrberatung der ZAB Mittelfranken (Beratung nur mit Termin!)**

- Beratungsstelle Ansbach
Phillip-Zorn-Straße 66, 91522 Ansbach
0981 53 8261
0981 53 8262
ausreise@reg-mfr.bayern.de
- Beratungsstelle Nürnberg
Beuthener Straße 37/39, 90471 Nürnberg
0911 98 229 133
0911 98 229 187
ausreise@reg-mfr.bayern.de
- Beratungsstelle Zirndorf
Rothenburger Straße 31, 90513 Zirndorf
0911 9693 301
0911 9693 309
ausreise@reg-mfr.bayern.de



- **Zentrale Rückkehrberatung Nordbayern (ZRB), Standort Nürnberg**
Marienstraße 23, 90402 Nürnberg
0911 2352 222
info@zrb-nordbayern.de

Wann bekomme ich einen Termin für die Rückkehrberatung? Wie läuft ein Beratungsgespräch ab? Was muss ich mitbringen?

Aufgrund des derzeit hohen Beratungsaufkommens kann es einige Wochen dauern, bis Sie eine Termineinladung erhalten. Bitte sehen Sie bis dahin von weiteren Nachfragen ab, da dies den Bearbeitungsprozess nur zusätzlich belastet.

Das Beratungsgespräch erfolgt stets unverbindlich, ergebnisoffen und vertrauensvoll. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Rückkehrberatung an Ihrem ausländerrechtlicher Status gebunden ist; dieser kann nicht geändert werden.

Nehmen Sie zum Termin sämtliche Unterlagen mit, die für die Organisation Ihrer Ausreise hilfreich sind (zum Beispiel medizinische Unterlagen, Reisedokumente oder Nachweise über deren Beantragung, asyl- und ausländerrechtliche Bescheide und Erklärungen). Erscheinen Sie pünktlich. Können Sie einen Termin nicht wahrnehmen, sagen Sie diesen rechtzeitig ab.

Im jeweiligen Beratungsgespräch getroffene Vereinbarungen und Fristen zur Vorlage von Unterlagen sind zwingend einzuhalten. Hinterlassen Sie gerne Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse), damit Sie bei Bedarf schnell kontaktiert werden können.

Wie lange dauert es, bis ich ausreisen kann und welche Förderung bekomme ich?

Die jeweilige Rückkehrberatungsstelle unterstützt bei der Antragstellung und übermittelt diesen anschließend an den jeweiligen Programmgeber zur Entscheidung. Im Regelfall kann eine Ausreise innerhalb weniger Wochen erfolgen, wenn sämtliche erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Müssen bestimmte Nachweise erst beschafft werden, kann sich die Bearbeitung entsprechend verzögern. Auf die konkrete Bearbeitungszeit der Programmgeber haben die Rückkehrberatungsstellen keinen Einfluss.

Umfang und die Höhe der Rückkehr- und Reintegrationsförderung hängen von vielen Faktoren ab und kann nur im Rahmen eines Beratungsgesprächs ermittelt werden. Neben finanzieller Unterstützung können im Einzelfall auch sonstige Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Medikamente, Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei Behördengängen etc. angeboten werden.

Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht; grundsätzlich ist die Ausreise immer aus eigenen Mitteln zu finanzieren.

Ich möchte so schnell wie möglich ausreisen und kaufe mein Ticket selbst. Was muss ich beachten?

Bitte wenden Sie sich **vor** Ticketkauf unbedingt an Ihre [zuständige Ausländerbehörde](#) oder [die Rückkehrberatungsstellen der ZAB Mittelfranken](#). Im Regelfall müssen Ihre persönlichen



Dokumente erst angefordert werden und weitere ausländerrechtliche Vorbereitungen für die Durchführung Ihrer Ausreise getroffen werden.

Bitte kaufen Sie erst dann ein Ticket, wenn Sie von der Rückkehrberatungsstelle hierzu aufgefordert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Ihre Ausreise reibungslos verläuft. Hinterlassen Sie gerne Ihre Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse), damit wir sie schnell kontaktieren können.

Ich möchte wieder nach Deutschland einreisen, gibt es dabei Probleme? Gibt es eine Wiedereinreisesperre nach Deutschland?

Bitte beachten Sie, dass eine Ausreise nur dann gefördert wird, wenn sie dauerhaft aus dem Bundesgebiet ausreisen.

Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut in das Bundesgebiet – aus nicht-touristischen Zwecken – einreisen, müssen Sie die erhaltenen Unterstützungsleistungen vollumfänglich zurückzahlen!

Im Regelfall wird bei einer freiwilligen Rückkehr kein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlassen, das heißt eine erneute Einreise in das Bundesgebiet ist unter Beachtung etwaiger Visumsbestimmungen möglich. Ob dies auch bei Ihnen zutrifft, ist bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde oder bei den Rückkehrberatungsstellen der ZAB Mittelfranken zu erfragen.